

schaft mit ihren vielseitigen internationalen Erfahrungen konnte in manchen Fällen dem Patentamt und dem Reichsjustizministerium bei den Vorarbeiten für die Gesetze und Verordnungen der Nachkriegszeit beratend dienlich sein.

Bedenklich erscheint aber anderseits eine gewisse Neigung des Patentamts, die Ansprüche an die Qualifikation der auf dem Gebiete der Patentberatung berufsmäßig Tätigen herabzusetzen, ja, entgegen dem Geist und Zweck des Patentanwaltsgesetzes einer ganzen Gruppe von Patentagenten, deren Bildungsgang den Vorschriften des Patentanwaltsgesetzes nicht genügt, in ihrem Bestreben, in die Vertretung von Patentangelegenheiten einzudringen, behilflich zu sein. Es ist unerfindlich, auf welche sachlichen Erwägungen sich eine derartige Stellungnahme stützt, und zwar zu einer Zeit, wo das akademische Studium für andere Berufe in steigendem Maße neu vorgeschrieben wird.

Das deutsche Patentgesetz wird im nächsten Jahre 50 Jahre alt, und das Patentamt kann auf eine große Arbeitsleistung zurückblicken, die bei der Entwicklung der deutschen Industrie ihren schwerwiegenden Anteil gehabt hat. Die durch den Krieg und die erste Nachkriegszeit entstandene Depression in der aufsteigenden Entwicklungskurve ist allem Anschein nach überwunden. Das Patentamt möge uns gelegentlich des bevorstehenden wichtigen Jubiläums eine Neuauflage des prächtigen Werkes: „Die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamts 1891—1900“ bescheren, in dem es in ähnlicher vorbildlicher Weise, wie es damals geschehen ist, einen Niederschlag der Spruchtätigkeit des Patentamts bis zur neuesten Zeit gibt.

[A. 254.]

## Die Normungsbestrebungen in der Lack- und Farbenindustrie

von H. WOLFF, Berlin.

(Eingeg. 21. Sept. 1926.)

Mit steigender Erkenntnis der Bedeutung, die Lacke und Farben für die Einzelbetriebe, wie auch für die Volkswirtschaft haben, hat sich das Interesse immer weiterer Kreise diesem Gebiete zugewandt. Um so mehr trat auch hervor, wie gering noch unsere Kenntnisse auf diesem Gebiete sind, wie notwendig es ist, daß ein schnellerer Weg zur Lösung der verschiedenen Probleme gefunden wird. Kein Wunder, wenn auch das Bestreben einer Vereinfachung, Vereinheitlichung und Normung sich auf dieses Gebiet erstreckt.

Obwohl über diese Frage schon viel geschrieben und diskutiert wurde, sei es gestattet, kurz auf einige Punkte einzugehen. Denn man ist sich noch nicht überall, um es etwas paradox auszudrücken, über die Unklarheit klar, die auf dem Gebiete der Anstrichmittel herrscht.

Der kürzlich erschienene dritte Band des „Deutschen Farbenbuches“, das übrigens — um Mißverständnisse nicht aufkommen zu lassen, sei es gesagt — keineswegs autoritative Geltung hat, zählt allein an Lacken 189 Bezeichnungen auf. Dazu kommen noch die Namen für Farben, für Polituren und sonstigen Erzeugnisse der Lack- und Farbenindustrie. Das Schlimme dabei ist, daß nicht überall unter der gleichen Bezeichnung auch gleichartige Produkte verstanden werden, schlimmer vielleicht noch, daß Verbraucher sich oft ihre eigene Definition einer Bezeichnung gebildet haben, der Hersteller des gleichen, daß aber beide nicht immer übereinstimmen.

Sehr arg liegt es vielfach mit den Handelsbräuchen, die in verschiedenen Gegenden voneinander abweichen. Trotzdem dieser unhaltbare Zustand schon lange

erkannt ist, ist bis vor kurzem wenig geschehen, dies zu ändern. Zwar hat sich die Deutsche Gesellschaft für rationelle Malverfahren schon seit langem das Ziel genauer Definition der Begriffe gesteckt, doch ist das Resultat recht spärlich. Die Ursache dürfte eine allzu prinzipielle Einstellung sein, die die notwendigen Kompromisse verhinderte.

Der erste Schritt muß eine Feststellung der Begriffe sein. Das kann nur durch eine Übereinkunft aller beteiligten Kreise geschehen. Nur allzuoft zeigt es sich, daß eine vielleicht wissenschaftlich einwandfreie Bezeichnung nicht ohne weiteres praktisch verwendbar ist, weil sich bestimmte Handelsbräuche herausgebildet haben, die ohne Schaden für die Industrie oder für den Handel nicht von heute auf morgen abgeschafft werden können. Der Reichsausschuß für Lieferbedingungen hat sich das Ziel gesteckt, durch Aufstellung von Lieferungsbedingungen, die durch Zusammenarbeit aller beteiligten Kreise zustande kommen, Klarheit zu schaffen. Wie bestimmte Produkte zu bezeichnen sind, welche Eigenschaften man bei ihnen erwarten kann und wie diese Eigenschaften festzustellen sind, ist der Inhalt dieser Bedingungen.

Das ist zur Zeit nur bei einem Teil der hier behandelten Produkte möglich. Auch wird von vornherein vorgesehen, daß exaktere Bezeichnungen oder bessere Definitionen gegeben werden sollen, wenn das erforderlich sein wird. Oder besser gesagt, wenn das möglich sein wird. Es soll eben nicht gewartet werden, bis die letzte Klarheit geschaffen ist, sondern es sollen nach Möglichkeit die schlimmsten Unklarheiten schon jetzt beseitigt werden. Alle Verbraucher sollten sich daher der Bezeichnungen der Lieferungsblätter bedienen; dann wird bald schon ein großer Teil der allergrößten Mißverständnisse beseitigt werden können.

Es zeigt sich aber bei diesen Arbeiten immer mehr, wie wenig wir noch über die Probleme der Anstrichtechnik wissen, wie so oft Behauptung gegen Behauptung steht, wie scheinbar sichere Beobachtungen und Erfahrungen bei kritischer Prüfung nicht standhalten. Besonders das Gebiet der Prüfverfahren rückt jetzt in den Vordergrund des Interesses. Denn darüber ist man sich klar, daß ohne einwandfreie Prüfmethoden eine Normung in der Luft schwiebt. Aber (und darüber ist man sich nicht immer ganz so klar), man bedarf nicht nur der Methoden, man bedarf auch des Maßstabes zur Bewertung. Eine übereilte Normung, die vielleicht zwar die besten Produkte aussiebt, dabei aber weniger gute, jedoch noch brauchbare ausschalten würde, wäre ein Schaden für die Wirtschaft.

Die Lösung dieser Probleme hängt eng zusammen mit dem Fortschritt, deren unsere Kenntnis des Gebietes bedarf. Wir wissen trotz aller geleisteten Arbeit noch recht wenig über die Anstrichstoffe. Und es ist bezeichnend, daß ein bekannter Fachmann vor kurzem ausrufen konnte: „Wir wissen ja noch nicht einmal, was ein Leinölfilm ist.“

Man hat nun eingewendet, daß man auch ohne letzte wissenschaftliche Klarheit Normen schaffen könne. Man kennt auch die Vorgänge bei der Zementhärtung nicht genau und doch habe man da Normen aufgestellt und mit Erfolg angewendet. Nun liegt die Sache aber bei den Anstrichstoffen ganz anders. Beim Zement kommt eine beschränkte Zahl von Rohstoffen zur Verwendung. Der Vorgang wird immer in gewissem Ausmaße gleichartig sein, man kann also ähnliche Dinge miteinander vergleichen.

Bei der Lack- und Farbenindustrie ist das nicht so.

Wir wissen zwar noch wenig über das Zustandekommen der Farb- und Lackhäute; aber das kann man doch jetzt schon sagen, daß die Vorgänge chemisch und physikalisch ganz verschieden verlaufen können, und daß Prüfmethoden, die sich etwa für Leinölfarben bewähren, noch lange nicht auf Holzölfarben ohne weiteres zu übertragen sind, von anderen Farben ganz zu schweigen. In der Lack- und Farbenindustrie besteht die Möglichkeit, auf verschiedenen Wegen den gleichen Effekt zu erzielen, und zwar auf Wegen, die wenig mehr miteinander gemein haben.

Mit großem Eifer hat sich gerade der Prüfverfahren die Gesellschaft für Materialprüfung angenommen und es wird unternommen, durch gemeinschaftliche Arbeit das so wichtige Problem der sogenannten Kurz- oder Schnellprüfung der praktischen Lösung näherzubringen. Denn eine brauchbare Normung wird erst erfolgen können, wenn die Methodik festgelegt wird.

Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß einer gemeinschaftlichen Arbeit günstige Prognosen zu stellen sind. Und der Gedanke liegt nahe, die Arbeiten zu zentralisieren, ein Forschungsinstitut zu errichten, wie es andere Industrien schon besitzen, wie es auch in Amerika die Grundlage für die dort schon weiter als hier gediehenen Normierungsarbeiten auf dem Gebiete der Lacke und Farben gibt. Der Gedanke, ein Forschungsinstitut zu errichten, ist zuerst wohl von dem Verband deutscher Lackfabrikanten ernsthaft aufgegriffen worden. Es scheint aber, als ob dieser Gedanke sich in der heutigen Zeit schwer realisieren läßt. Da aber auf der anderen Seite eine gewisse Zentralisierung notwendig erscheint, um auf der einen Seite Doppelbearbeitungen des gleichen Problems zu verhindern, auf der anderen einen Ideen- und Erfahrungsaustausch hervorzurufen, hat man sich vorläufig damit begnügt, eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen, deren Ziel eine Sichtung der wichtigsten Probleme sein wird, deren Bearbeitung dann geeigneten Stellen zugeführt wird. Ob dieser Weg der richtige ist, wird sich erst herausstellen. Jedenfalls aber darf man sich Gutes versprechen von einer engeren Führungnahme der auf diesem Gebiete tätigen Stellen.

Wenn diese Arbeiten, wie es gewünscht wird und wie es der Bedeutung der Probleme entspricht, mit privaten und öffentlichen Mitteln unterstützt werden, dann wird wohl auch die Industrie in weiterem Maße Chemiker beschäftigen, als dies heute noch geschieht. Denn wenn die Industrie erst einmal sieht, welcher Nutzen ihr aus schaffender oder ordnender Tätigkeit des Chemikers erwachsen kann, wenn ihr erst einmal Methoden in die Hand gegeben werden können, die der Chemiker ausführen muß, dann wird die immer noch zu geringe Zahl der in der Lack- und Farbenindustrie tätigen Chemiker und ihr Ansehen ganz von selbst wachsen.

[A. 278.]

## Das Allgemeine Deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker, und die Gerichte

von Dr. H. ZELLNER,  
öffentl. angestelltem Chemiker, Berlin.

(Eingeg. 15. Sept. 1926)

Die Schutzvereinigung öffentlicher tätiger Chemiker zu Berlin, deren geschäftsführender Vorsitzender zu sein ich die Ehre habe, hat es sich zur Hauptaufgabe gestellt, den Sätzen des Allgemeinen Deutschen Gebührenverzeichnisses in Berlin Geltung und Achtung zu verschaffen. Die hierfür geleistete Arbeit war recht erfolgreich. Vor allen Dingen ist es bei Meinungsverschiedenheiten zwischen unseren Mitgliedern und den Auftrag-

gebern vielfach möglich gewesen, das Gerechtfertigte der Forderungen zu zeigen, so daß eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden konnte: Ein gewiß nachahmungswertes Verfahren.

Nicht ganz so einfach lag der Verkehr mit den Gerichten. Es ist recht merkwürdig, daß oft die klarsten und einwandfreisten Gebührenforderungen vom Gericht nicht anerkannt werden. Kurzerhand werden Streichungen vorgenommen, so daß wir oft genötigt waren, für unsere Mitglieder Beschwerde gegen solche ungerechtfertigte Abstriche einzulegen. Die höherinstanzlichen Entscheidungen sind dann ausnahmslos zu unseren Gunsten ausgefallen.

Schon im Vorwort des Gebührenverzeichnisses sind die Entscheidungen des Reichsgerichts: R. G. B. 11. J. 220 1923 5. XI. 1923 und des Kammergerichts: K. G. 7 W

### XII 706

1188. 23 angeführt. Nach diesen Entscheidungen bildet das Allgemeine Deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker die Grundlage zur Berechnung nach § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925.

Es wird nun allgemein interessieren, zu erfahren, daß noch folgende neue Entscheidungen durch unsere Arbeiten herausgekommen sind:

Kammergericht 3 W 263 26/27 von 1926

Kammergericht 13 W 6714 25/30 von 1926

Landgericht II, Berlin 23. T. 283 von 1926

Landgericht I, 51. O. 656. 25. von 1926.

In allen Fällen ist den Forderungen nach § 4 und auf Grundlage des Allgemeinen Deutschen Gebührenverzeichnisses Rechnung getragen worden.

Streitig sind leider noch folgende Punkte: Wie oft darf der Chemiker M. 10,— für die erste Stunde bei fortlaufenden Leistungen berechnen?

Wir vertreten folgenden Standpunkt:

Wird eine örtliche Besichtigung, eine Probenahme oder dergleichen vorgenommen, die der Chemiker an einem Tage beenden konnte, oder die er unterbricht, weil er etwas anderes vor hat, weil ihm die Sache zu lange dauert, so kann er, wenn er die Probenahme am nächsten Tage fortsetzt, nur einmal die erste Stunde mit M. 10,— berechnen.

Liegt aber kein Verschulden des Chemikers vor, wenn z. B. die Probenahme derartig umfangreich ist, daß sie an dem einen Tage nicht beendet werden kann, so ist er unseres Erachtens berechtigt, auch am nächsten Tage die erste Stunde mit M. 10,— in Anrechnung zu bringen.

Was wollten denn die Verfasser des Gebührenverzeichnisses mit dieser erhöhten Stundengebühr?

Erfahrungsgemäß ist die Entfernung des Chemikers von seiner Arbeitsstätte immer mit einer Störung des allgemeinen Laboratoriumsbetriebes verbunden. Hierfür wurden als angemessene Entschädigung für die erste Stunde M. 10,— und für die weiteren Stunden M. 7,— angesetzt.

Ferner sollen nach den allgemeinen Bestimmungen die Mindestsätze des Gebührenverzeichnisses nur dann Anwendung finden, wenn die Arbeiten „auf die einfachste Weise und ohne Schwierigkeiten“ durchgeführt werden können. Wir vertreten aber die Überzeugung, daß eine Entfernung vom Laboratorium und eine Unterbrechung der Arbeiten nicht mehr zu den „auf die einfachste Weise“ durchzuführenden Leistungen gerechnet werden darf, so daß schon aus diesem Grunde ein wiederholter Ansatz von M. 10,— gerechtfertigt wäre. Wir haben einen vorliegenden Fall, in dem einem Mitglied nur einmal die erste Stunde mit M. 10,— bewilligt wurde,